



STADT NETPHEN

**13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Obere Junge Ecke",
Gemarkung Obernetphen,
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB**

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Stand: Satzungsbeschluss

Bearbeitung:

HKS

Gerhard Kunze
Dipl.-Ing. Städtebau

STADT - UMWELT

seelbacher weg 86
57072 siegen

tel. 0271 / 313621-0
fax 0271 / 313621-1
mail: h-k-siegen@t-online.de
www.hksiegen-städtebauer.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Verfahren sowie Ziel und Zweck der Planung	1
2.	Lage und Beschreibung des Plangebietes	1
3.	Planungsbindungen / Planungsvorgaben und / -beschränkungen	3
3.1	Flächennutzungsplan.....	3
3.2	Bebauungsplan	3
4.	Planungsziele.....	4
4.1	Grünfläche Spielplatz	4
4.2	Gebietsbezogene Beschreibungen und Planungsziele	4
5.	Planung.....	5
5.1	Nutzung, Bau- und Siedlungsstruktur, Art und Maß der baulichen Nutzung	5
5.2	Gestalterische Festsetzungen	8
5.3	Umweltbelange, Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung.....	8
5.4	Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)	9
5.5	Erschließung, Ver- und Entsorgung	9
5.5.1	Verkehrerschließung.....	9
5.5.2	Wasserversorgung.....	9
5.5.3	Stromversorgung.....	9
5.5.4	Gasversorgung.....	9
5.5.5	Abwasserbeseitigung	10
5.5.6	Abfallentsorgung	10
6.	Altlasten	10
7.	Bergbau	10
8.	Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	10
9.	Boden	11
10.	Bodeneingriffe (Kampfmittel)	11
11.	Artenschutz	11
12.	Sozialplan.....	11
13.	Ordnung des Grund und Bodens.....	11
14.	Größe und flächenmäßige Gliederung des B-Plan-Änderungsgebietes.....	12
15.	Kosten.....	12
16.	Abwägungsmaterial.....	12

1. Verfahren sowie Ziel und Zweck der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Kommunen Bebauungspläne aufzustellen oder zu ändern, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Plangebiet Bereich „Leipziger Straße“ / „Königsberger Straße“ des Bebauungsplanes Nr. 6 „Obere Junge Ecke“ in Obernetphen wird die städtebauliche Entwicklung und Neuordnung des Gebietes in Bezug auf heutige Planungsziele, wie z.B. Verdichtung der innerstädtischen unbebauten Bereiche und Nutzbarmachung von innerörtlichen Frei- bzw. Grünflächen, angepasst.

Im Flächennutzungsplan sind die Flächen als „Wohnbaufläche“ dargestellt.

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (wie im vorliegenden Fall der Entwicklung und Nachverdichtung von ungenutzten bzw. untergenutzten innerörtlich erschlossenen Flächen) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Er darf im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 Quadratmetern, wie im vorliegenden Fall, festgesetzt wird.

Durch diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Es gibt auch keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Auf diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung finden somit die Bestimmungen des § 13 a BauGB Anwendung.

Das Planungsbüro **HKS - Stadt ▪ Umwelt ▪ 57072 Siegen** wurde im Oktober 2017 mit der Erstellung des Bebauungsplanes beauftragt. Darüber hinaus ist eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ Gegenstand der Begründung in gesondertem Teil.

2. Lage und Beschreibung des Plangebietes

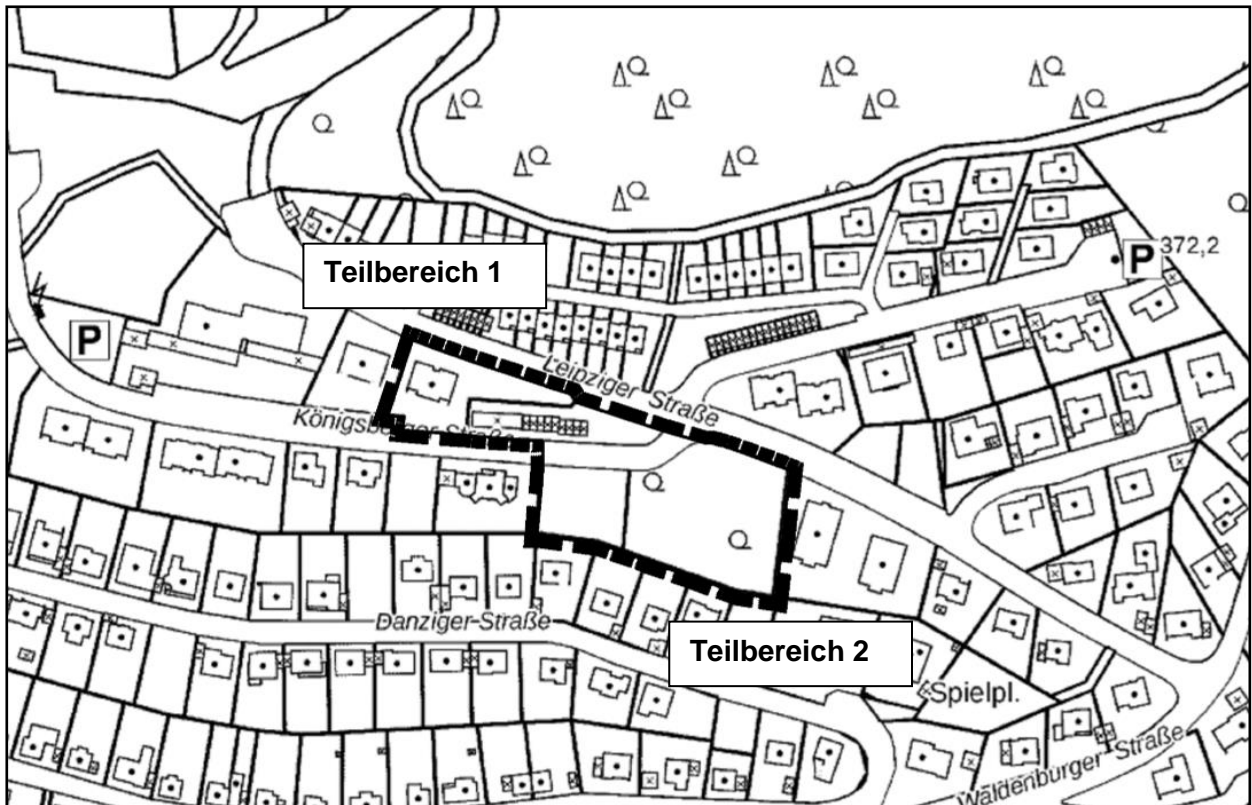
Das Plangebiet befindet sich im Osten des Ortsteils Netphen in der Gemarkung Obernetphen.

Teilbereich 1 liegt zwischen den Straßen „Leipziger Straße“ und „Königsberger Straße“. Im Westen der Fläche befindet sich ein dreigeschossiges Gebäude des Wohnungsbaus. Auf den sonstigen Flächen befinden sich Garagen und im Einmündungsbereich der umgebenden Straßen ein Müllsammel-Container vorhanden. Die Flächen sind stark hängig in Richtung der „Königsberger Straße“.

Teilbereich 2 liegt südlich der Straßen „Königsberger Straße“ und der „Leipziger Straße“. Die Fläche ist stark hängig in südlicher Ausdehnung und mit Bäumen und Sträuchern bewachsen.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Obernetphen, in der Flur 2 die Flurstücke 682 und 1023 (Teilfläche 1, Privateigentümer), die Flurstücke 581 und 1057 (Teilfläche 2, Stadt Netphen) und das Flurstück 633 tlw. (Straßenverkehrsflächen „Königsberger Straße“, Stadt Netphen).

Begründung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Obere Junge Ecke",
Gemarkung Obernetphen, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB



Übersichtslageplan, ohne Maßstab, © Geobasisdaten: [www-tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)



Luftbild, ohne Maßstab, © Geobasisdaten: www.rio.obk.de

3. Planungsbindungen / Planungsvorgaben und / -beschränkungen

3.1 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Netphen ist der Planbereich als „Wohnbaufläche -W-“ dargestellt. Netphen ist Siedlungsschwerpunkt. Die Bebauungsplanänderung gilt somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem FNP entwickelt.

3.2 Bebauungsplan

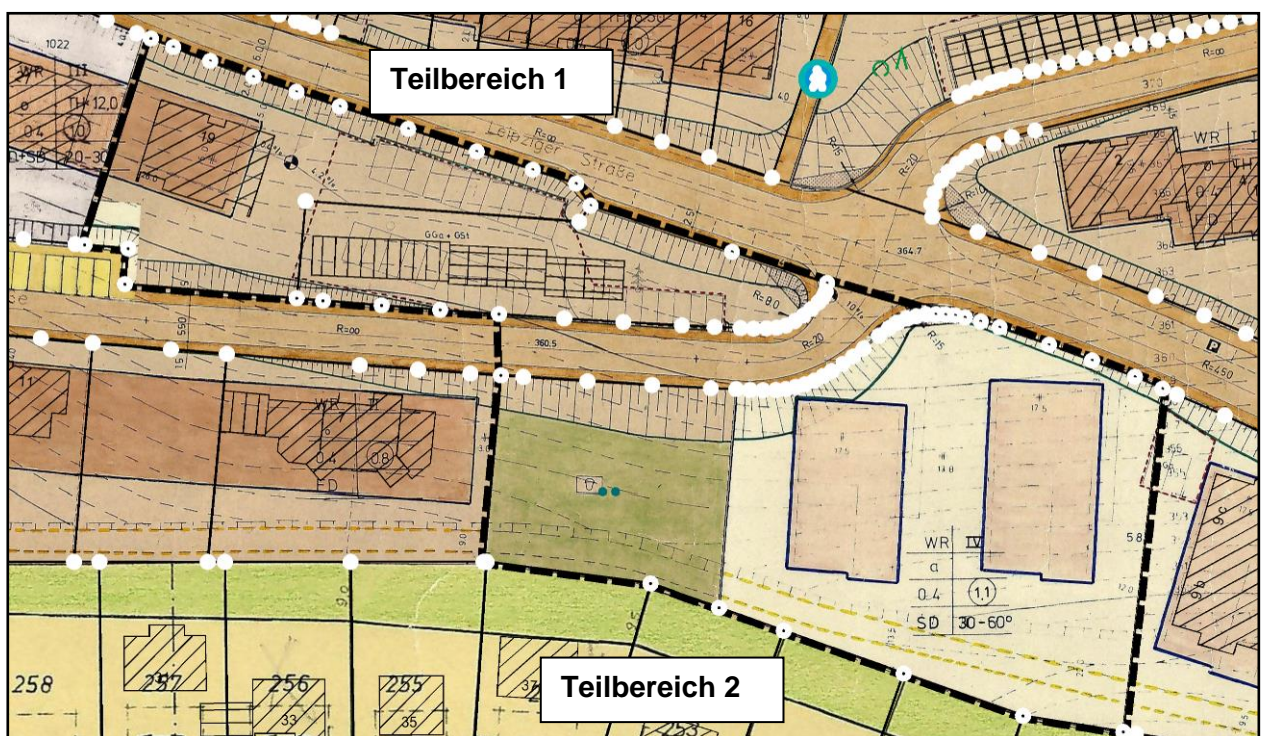
Im Ursprungsplan sowie der 3. und 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Obere Junge Ecke“, Gemarkung Obernetphen, ist der Planbereich als „Reines Wohngebiet -WR-“, öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ und Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Darüber hinaus ist im südlichen Bereich des Plangebietes ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Für die östlich gelegenen Bauflächen zwischen der „Königsberger Straße“ und der „Leipziger Straße“ wurde die Festsetzung Flächen für Gemeinschaftsgaragen und Gemeinschaftsstellplätze“ gefasst.

Im Einmündungsbereich der „Königsberger Straße“ auf die „Leipziger Straße“ sind „Sichtflächen“ festgesetzt.

Zusätzlich ist eine mit Straßenbegrenzungslinien abgegrenzte Verkehrsfläche festgesetzt. Für das „Reine Wohngebiet“ sind Baugrenzen definiert und das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und Geschossflächenzahlen (GFZ) von 1,0 (Teilbereich 1) bzw. 1,1 (Teilbereich 2) und die offen (Teilbereich 1) bzw. abweichende Bauweise (Teilbereich 2) festgesetzt. Darüber hinaus ist im Teilbereich 1 die maximale Dreigeschossigkeit und im Teilbereich 2 die maximale Viergeschossigkeit festgesetzt. Als Dachform ist im Teilbereich 1 Flachdach (FD) und Satteldach (SD) mit Dachneigung von 20°-30° und im Teilbereich 2 Satteldach mit Dachneigung von 30°-60° zulässig.



Bebauungsplan Nr. 6, Bestand, ohne Maßstab, © Stadt Netphen

4. Planungsziele

Dieser Bebauungsplan dient dem Ziel der Bereitstellung von dringend benötigtem Bauland zur Errichtung von Geschosswohnungsbau in direkter Nähe zur Ortsmitte mit den hier vorhandenen Infrastruktureinrichtungen, den Versorgungseinrichtungen und den Schulen und Sportanlagen.

Dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB dient der Nachverdichtung von innerörtlichen wohnbaulich nutzbaren Freiflächen am Rande des Zentrums von Netphen.

Im Plangebiet ist die für die direkte Umgebung des Plangebietes vorhandene Bebauung mit dreigeschossigem Geschosswohnungsbau (Zwei- und Dreispänner bzw. Terrassenhäuser) vorgesehen.

4.1 Grünfläche Spielplatz

Der im Ursprungsplan festgesetzte Spielplatz wurde nie errichtet. Bedingt durch die starke Hängigkeit des Geländes ist die Umsetzung auch nur schwerlich möglich. Im Umfeld sind genügend Spielmöglichkeiten auf öffentlichen Spielplätzen in der Umgebung vorhanden und das Freizeitzentrum Netphen liegt fußläufig in ca. 400 m Entfernung, sodass vom Erhalt der festgesetzten Nutzung abgesehen werden kann und die Flächen einer sinnvollen Erweiterung des Angebotes an Fläche für den Wohnungsbau zur Verfügung stehen kann.

Für die Fläche ist im Flächennutzungsplan Wohnbaufläche dargestellt.

4.2 Gebietsbezogene Beschreibungen und Planungsziele

Die Regelungen des Ursprungsplanes wurden in Bezug auf die vorhandenen baulichen Strukturen innerhalb des Änderungsbereiches und der umgebenden baulichen vorhandenen Strukturen auf die heutigen Erfordernisse an einen modernen Wohnungsbau angepasst.

Für die Bauflächen des **Teilbereichs 1** werden folgende Festsetzungen getroffen:

Für die bestehende Bebauung wird festgesetzt:

- Reines Wohngebiet
- offene Bauweise
- max. Dreigeschossigkeit und eine max. Gebäudehöhe von 376,50 m ü. NN
- Grundflächenzahl GRZ 0,4, Geschossflächenzahl 1,0,
- Flach- und Satteldach mit einer Dachneigung $\leq 45^\circ$
- Darüber hinaus sind Flächen für Garagen- und Stellplätze (Ga/St) festgesetzt.

Für die geplante Bebauung wird festgesetzt:

- Reines Wohngebiet
- offene Bauweise
- max. Dreigeschossigkeit und eine max. Gebäudehöhe 376,00 m ü. NN
- Grundflächenzahl GRZ 0,4, Geschossflächenzahl 1,0
- Flach- und Satteldach mit einer Dachneigung $\leq 45^\circ$
- Darüber hinaus sind Flächen für Garagen- und Stellplätze (Ga/St) festgesetzt.

Für die Bauflächen des **Teilbereichs 2** werden folgenden Festsetzungen getroffen:

- Reines Wohngebiet
- offene Bauweise
- max. Dreigeschossigkeit und eine max. Gebäudehöhe 372,00 m bzw. 370,00 m ü.NN
- Grundflächenzahl GRZ 0,4, Geschossflächenzahl 1,0
- Flach- und Satteldach mit einer Dachneigung $\leq 45^\circ$
- Darüber hinaus sind Flächen für Garagen- und Stellplätze (Ga/St) festgesetzt.

Um dem Wohncharakter des neuen Baugebiets Rechnung zu tragen, wird das Nutzungsspektrum des Reinen Wohngebietes auf den aktuellen Stand der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) gebracht.

5. Planung

5.1 Nutzung, Bau- und Siedlungsstruktur, Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung:

Die Planung erfolgt auf Grundlage der unter Ziffer 4 formulierten Planungsziele. Dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB dient der Nutzbarmachung von Flächen eines Reinen Wohngebietes (WR), unmittelbar angrenzend an bebaute Wohnbauflächen.

Für die Reinen Wohngebiete (WR) werden die Festsetzungen entsprechend der aktuellen Baunutzungsverordnung BauNVO ohne Einschränkung übernommen:

- Innerhalb des Reinen Wohngebietes gem. § 3 BauNVO sind Wohngebäude und Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen, allgemein zulässig.
- Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden.
- Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und der Pflege ihrer Bewohner dienen.

Die überwiegenden Festsetzungen wurden aus dem Ursprungsplan übernommen um den Gebietscharakter unverändert zu lassen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen.

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Baukörperentwicklung insgesamt wird durch die gemäß § 17 BauNVO als Obergrenze festgelegte Grundflächenzahl von 0,4 gesteuert. Diese zulässige Obergrenze kann gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen geringfügig überschritten werden.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Im Reinen Wohngebiet wird eine Geschossflächenzahl GFZ von 1,0 festgesetzt.

Zahl der Vollgeschosse

Es wird grundsätzlich die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß mit einer maximalen Dreigeschossigkeit festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

Im Teilbereich 1 wurde für die vorhandene Bebauung festgesetzt, dass über die in der Nutzungsschablone festgesetzte Zahl der Vollgeschosse hinaus sich die zulässige Höhe baulicher Anlagen aus der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhe (GH max.) in Meter (m) über Normal Null (ü.NN) ergibt (hier 376,50 m über Normal Null).

Für die übrigen Flächen des Teilbereichs 1 wurde festgesetzt, dass über die in der Nutzungsschablone festgesetzte Zahl der Vollgeschosse hinaus sich die zulässige Höhe baulicher Anlagen aus der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhe (GH max.) in Meter (m) über Normal Null (ü.NN) ergibt (hier 376,00 m über Normal Null).

Für die Flächen des Teilbereichs 2 wurde ebenfalls festgesetzt, dass über die in der Nutzungsschablone festgesetzte Zahl der Vollgeschosse hinaus sich die zulässige Höhe baulicher Anlagen aus der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhe (GH max.) in Meter (m) über Normal Null (ü.NN) ergibt (hier 370,00 m bzw. 372,00 m über Normal Null).

Durch die v.g. Festsetzungen wurde die höhenmäßige Ausgestaltung der Neubebauung auf das umgebende Maß der bestehenden Bebauung angepasst. Neubauten im Teilbereich 1 können nicht höher als ca. 16,00 m über dem natürlichen Gelände errichtet werden.

Das bestehende Gebäude hat eine Firsthöhe von 375,87 m über Normal Null und eine talseitige Traufhöhe von ca. 10,00 m. Die Gesamtgebäudehöhe beträgt ca. 14,00 m.

Im Teilbereich 2 können die neuen Gebäude nicht höher als ca. 10,00 m über der angrenzenden mittleren Höhe der Verkehrsfläche „Königsberger Straße“ und ca. 11,00 m über der angrenzenden mittleren Höhe der Verkehrsfläche „Leipziger Straße“ errichtet werden.

Ausgenommen von der v.g. Höhenfestsetzung sind untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Kamine, Schornsteine, Lüftungsschächte u.ä.

Durch die v.g. höhenmäßig beschränkenden Festsetzungen für die neuen Baukörper wird gewährleistet, dass, bedingt durch die starke Hängigkeit des Geländes, die Baukörper der jeweils über den Baugrundstücken liegenden bereits bebauten Grundstücke keine unverträgliche Sichtbeeinträchtigungen erfahren.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen.

In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird aus verkehrlichen Gründen folgendes festgesetzt:

- a) Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden.
- b) Nebenanlagen sind auf einem Streifen von 1,00 m Breite parallel zur Verkehrsfläche ausgeschlossen.

Abfallcontainer-Sammelplatz

Im Bereich der Einmündung der „Königsberger Straße“ auf die „Leipziger Straße“ wurde der vorhandene Abfallcontainer-Sammelplatz als Fläche für die Abfallentsorgung festgesetzt. Somit wurde diese Nutzungsplanung rechtlich gesichert.

Flächen für Garagen und Stellplätze mit deren Zufahrten

Garagen und Stellplätze sind in allen Baugebieten nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den mit Ga/St gekennzeichneten Flächen zulässig. Garagen müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 1,00 m vom Fahrbahnrand einhalten. Durch diese Festsetzung wird dem Flächen-

5.2 Gestalterische Festsetzungen

Für den Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Obere Junge Ecke“, Gemarkung Obernetphen, wurde eine Gestaltungssatzung erlassen.

Die Satzung beinhaltet folgende Festsetzungen (nachrichtliche Übernahme):

Besondere Anforderungen:

1. Im Geltungsbereich sind sowohl Sattel- als auch Flachdächer zulässig. Die Dachneigung bei Satteldächern darf $\leq 45^\circ$ betragen.
2. Bei Satteldächern sind nur folgende Dacheindeckungen zulässig:

1. Pfannen, 2. Bitumenschindeln, 3. Kunstschieferschablonen, 4. Naturschieferschablonen

Es sind für die v. g. Materialien nur die Farben Grau und Braun zulässig. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Branton mindestens nussbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.

Hochglanzglasierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

Abweichungen:

1. Für Abweichungen gilt § 73 in Verbindung mit § 86 (5) BauO NRW.
2. Soweit sogenannte alternative Dacheindeckungen, wie z. B. Sonnenkollektoren, Gründächer u. ä., ausgeführt werden sollen, können Abweichungen gemäß § 73 in Verbindung mit § 86 (5) BauO NRW zugelassen werden, wenn sich die Anlagen in die städtebauliche Umgebung einfügen.

5.3 Umweltbelange, Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung

Umweltbelange / Eingriffsregelung:

Es handelt sich bei dieser Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung um die Überplanung von Flächen, die innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen.

Durch die Wahl des Verfahrens besteht kein Ausgleichserfordernis.

Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Naturschutzrechtliche Festsetzungen bestehen für die bestehenden Bauflächen nicht. Zusätzliche Emissionen sind nicht abzusehen.

Umweltprüfung / Zusammenfassende Erklärung:

Gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bei dieser Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a

BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Im weiteren Zuge der Planung der Bebauungsplanänderung wurde von **HKR – Stephan Müller Landschaftsarchitekten** – Rehwinkel 15, 51580 Reichshof – vom 7. März 2018 eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ (ASP) gemäß § 44 BNatSchG erarbeitet, in der geprüft wurde, ob für die sog. „planungsrelevanten Arten“, die im Einwirkungsbereich des Planvorhabens potenziell auftreten, der Fortbestand der lokalen Population einer Art gewährleistet ist bzw. nicht erheblich beeinträchtigt wird und die ökologische Funktion von Lebensstätten gesichert wird.

Als Ergebnis der ASP ist festzuhalten (Auszug Gutachten Ziffer 5 Fazit, kursiv):

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Obere Junge Ecke“, unter der Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten daher nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros **HKR– Stephan Müller Landschaftsarchitekten** – ist als Abwägungsmaterial dieser Planung zugrunde gelegt und dieser Begründung beigelegt.

5.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung

5.5.1 Verkehrserschließung

Die Grundstücke sind über die vorhandenen Erschließungsstraßen bereits erschlossen.

5.5.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserverband Siegen-Wittgenstein durch das städtische Wasserwerk.

5.5.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Änderungsbereiches wird durch den Versorger innogy SE / Westnetz GmbH sichergestellt.

5.5.4 Gasversorgung

Die Gasversorgung wird durch die Siegener Versorgungsbetriebe GmbH sichergestellt. Im Zuge von Ausschachtungsarbeiten muss die Standfestigkeit des Gehweges jederzeit gewährleistet bleiben. Dies ist insbesondere aufgrund der topographischen Situation für die im talseitigen Gehweg der Königsberger Straße verlaufende Gasleitung zu beachten.

5.5.5 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Änderungsgebietes erfolgt in Anlehnung an den Generalentwässerungsplan im Trennsystem.

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke ist nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes (LWG) sowie der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung zu beseitigen.

5.5.6 Abfallentsorgung

Die anfallenden Abfälle zur Verwertung (z. B. PPK-Fraktion, LVP-Fraktion, Bioabfall, Altglas, Elektro-/Elektronikschrott u.a.) werden im Rahmen der bestehenden Rücknahme-/Verwertungssysteme erfasst und einer entsprechenden Wiederverwertung zugeführt. Der anfallende Abfall zur Beseitigung (= Restabfall) wird im Zuge des städtischen Abfallentsorgungssystems eingesammelt und zur Abfallumladestation „Winterbach“ im Ortsteil Herzhausen transportiert; anschließend wird er von dort zur Beseitigung verbracht. Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d. h., ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

6. Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte können zu Gefährdungen von Mensch, Natur und Umwelt führen. Die Daten des aktuellen Altlastenkatasters der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sind derzeit ausschließlich für den behördlichen Dienstgebrauch bestimmt und dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen keinesfalls, auch nicht teilweise, veröffentlicht werden. Für diese Änderungsfläche wurde das vorliegende Altlastenkataster zugrunde gelegt und berücksichtigt. Im Plangebiet ist das Vorhandensein von Altlasten bisher nicht bekannt.

7. Bergbau

Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeit gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Bergbau und Energie, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, umgehend zu benachrichtigen.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bereich des Änderungsplanes sind keine Baudenkmale vorhanden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird hier verwiesen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Netphen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Fax 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten

(§§ 15 und 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - DSchG), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG).

9. Boden

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen.

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderenorts abgetragen wurden, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

10. Bodeneingriffe (Kampfmittel)

Es liegt keine unmittelbare Kampfmittelgefährdung vor. Eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine ungewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen.

11. Artenschutz

Durch die bauliche Nutzung selbst sowie auch die Vorbereitung derselben, darf nicht gegen die im § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Im Rahmen der Bauvorbereitung sind insbesondere Vegetations- und Oberbodenbeseitigungen artenschutzrechtlich von Belang. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Fällung und Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, vorzunehmen.

12. Sozialplan

Die Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung werden sich nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der zukünftig in diesem Gebiet und in der Nachbarschaft arbeitenden bzw. wohnenden Menschen auswirken. Ein Sozialplan ist somit nicht erforderlich.

13. Ordnung des Grund und Bodens

Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist eine Bodenordnung nach dem BauGB nicht erforderlich.

14. Größe und flächenmäßige Gliederung des B-Plan-Änderungsgebietes

Reine Wohngebiete	ca. 6.808 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca. 580 m ²
Flächen für Abfallentsorgung	ca. 59 m ²
Gesamt	ca. 7.447 m²

15. Kosten

Kosten für die Stadt Netphen sind nicht zu erwarten.

16. Abwägungsmaterial

Folgende Abwägungsmaterialien liegen der Planung zu Grunde:

- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP).

Netphen, im Juli 2018

Diese Begründung ist Bestandteil des Ratsbeschlusses vom 17.09.2018... und Gegenstand der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Obere Junge Ecke“, Gemarkung Obernetphen.

Netphen, 11.10.2018

Paul Wagener
(Paul Wagener)
Bürgermeister



**Fachbeitrag Artenschutz einschli.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zur

**13. vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB
als BP der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB
des Bebauungsplanes Nr. 6
„Obere junge Ecke“**

in Netphen-Obernetphen

Stand: 07. März 2018

Auftraggeber: Stadt Netphen,
Amtsstraße 2+6
57250 Netphen

WBG Netphen eG
Lahnstraße 17
57250 Netphen

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

HKR |
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Maria Luisa Maag, M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2	ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN	4
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	4
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG; MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	9
4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	9
5	FAZIT.....	10
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M. (Quelle: © tim-online.nrw.de, 2017).....	2
Abbildung 2: Blick von Süd-Osten auf Teilbereich 1.	3
Abbildung 3: Sukzessionsgehölz auf der Fläche von Teilbereich 2.....	3

ANHÄNGE

- Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 5014 „Hilchenbach“
- Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Es ist beabsichtigt die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 6 „Obere junge Ecke“ als BP der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB vorzunehmen. Die Änderung dient der Nachverdichtung von innerörtlichen wohnbaulich nutzbaren Freiflächen am Rande des Zentrums von Netphen. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Obernetphen, Flur 2, Flurstücke 682, 1023, 581, 1057 und 633 (tlw.) und umfasst ca. 0,74 ha.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Faunistische Detailuntersuchungen wurden im Rahmen der ASP I nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Oktober 2017 mit der Artenschutzprüfung, Stufe 1 für die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Obere junge Ecke“ als BP der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB beauftragt.

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Netphen im Ortsteil Obernetphen und lässt sich in zwei Teilflächen gliedern. Teilbereich 1 liegt zwischen den Straßen „Leipziger Straße“ und „Königsberger Straße“. Im Westen der Fläche befindet sich ein dreigeschossiges Wohnhaus. Entlang der Königsberger Straße befinden sich Garagen und ein Müllsammelcontainer. Nördlich

der Garagen befindet sich ein steiler nach Süden abfallender Hang der mit einer Gras- und Krautflur bewachsen ist, stellenweise finden sich auf Stock gesetzte Gehölze.

Die Teilfläche 2 liegt südlich der „Königsberger Straße und der „Leipziger Straße“. Die Fläche ist mit dichtem Gehölz bewachsen und fällt ebenfalls nach Süden hin stark ab. Es handelt sich um Sukzessionsgehölze dominiert von der Birke (*Betula pendula*). Des Weiteren finden sich junge Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Haselnuss (*Corylus avellana*) und Besenginster (*Cytisus scoparius*), vereinzelt treten Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) und Nadelgehölze (Fichte) auf. Die Gehölze weisen alle höchstens geringes Baumholz auf. Es findet sich Totholz und Grünschnitt in der Fläche. Im Unterwuchs tritt Brombeere (*Rubus spec.*) auf.

Die Lage des Änderungsbereiches ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M. (Quelle: © tim-online.nrw.de, 2017)

Im Änderungsbereich soll dringend benötigtes Bauland zur Errichtung von Geschosswohnungsbau, in direkter Nähe zur Stadtmitte von Netphen, bereitgestellt werden. Der Änderungsbereich soll als Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO ausgewiesen werden. Es ist eine Bebauung mit dreigeschossigem Geschosswohnungsbau vorgesehen. Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von Sukzessionsgehölz sowie von Gras- und Krautflur infolge von Versiegelung und Überbauung.



Abbildung 2: Blick von Süd-Osten auf Teilbereich 1.



Abbildung 3: Sukzessionsgehölz auf der Fläche von Teilbereich 2.

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sog. „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl natur-schutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der Schutzwürdigen Arten der LANUV hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für den Quadranten 4 im Messtischblatt 5014 „Hilchenbach“ die in Anlage 1 (s. Anhang) aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff unmittelbar betroffenen bzw. direkt angrenzenden Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Siedlungsbrachen, Gebäude“ aus. Insgesamt können 6 Säugetierarten und 19 Vogelarten potenziell vorkommen. Über die Arten des Messtischblattes hinaus sind nach Bewertung der gegebenen Biotopstrukturen keine weiteren planungsrelevanten Arten zu erwarten.

Auf die Abfrage ehrenamtlicher Naturschützer, der Unteren Naturschutzbehörde, der Biologischen Station etc. bzgl. der Kenntnisse von Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde verzichtet, da absehbar nur ein sehr eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten ist.

Durch die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Obere junge Ecke“ als BP der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB sind als wesentliche Wirkfaktoren die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Sukzessionsgehölz gebunden sind,
- Habitatfunktionsbeeinträchtigungen für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Gras- und Krautflur von Gärten bzw. Siedlungsbrachen gebunden sind,
- vorübergehende Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen.

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft. In Ausnahmefällen können auch Artengruppen zusammengefasst werden, wenn sie ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen.

Säugetiere

Wildkatze

Die Wildkatze gilt als Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie lebt in großen zusammenhängenden und störungsarmen Wäldern (bevorzugt

Laub- und Mischwäldern) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen.

Diese Habitatstrukturen sind im Geltungsbereich nicht gegeben. Das Vorkommen der Wildkatze innerhalb des Stadtgebietes ist auszuschließen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse (Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Braunes Langohr)

Während die Große Bartfledermaus, das Große Mausohr und die Zwergfledermaus als Gebäudefledermäuse gelten, die halboffene Kulturlandschaften bevorzugen und ihre Quartiere vorzugsweise in Gebäuden anlegen, gehören die Wasserfledermaus sowie das Braune Langohr zu den Waldfledermäusen, die ihre Quartiere bevorzugt in Baumhöhlen oder Felsspalten anlegen.

Während der Begehung wurden keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten) im Änderungsbereich gesichtet. Die Bäume weisen zu geringe Durchmesser für Fledermausquartiere auf. Der Änderungsbereich ist als Nahrungs-/Jagdhabitat nicht auszuschließen. Jedoch handelt es sich hierbei nicht um essentielle Nahrungshabitate, da die Arten auf benachbarte Flächen ausweichen können.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden weiterhin erfüllt und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten wird sich unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung nicht verschlechtern. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Vögel

Greifvögel (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Wespenbussard)

Horste oder größere Baumhöhlen wurden im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung nicht vorgefunden. Die vorhandenen Sukzessionsgehölze eignen sich nicht für die Anlage von Neststandorten für Greifvögel. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet potentiell geeignet. Allerdings handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. In der näheren Umgebung des Plangebietes stehen ausreichend andere Nahrungshabitate zur Verfügung, in die die Greifvögel aufgrund ihrer Mobilität bei Bedarf ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Turmfalke

Der Turmfalke bevorzugt offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken) genutzt. Geeignete Nistmöglichkeiten für den Turmfalken sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Gehölzstruktur sowie die Gras- und Krautflur eignen sich als potentiell Nahrungshabitat. Es handelt sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat, da in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichbiotope vorhanden sind.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Eulen (Waldohreule, Waldkauz)

Im Plangebiet wurden weder Baumhöhlen noch Horste gefunden, die vorkommenden Gehölzstrukturen eignen sich aufgrund der geringen Stammdurchmesser nicht für die Anlage von Nistplätzen. Somit kommt es zu keinem Verlust oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Eulenarten.

Das Sukzessionsgehölz eignet sich als potenzielle Nahrungshabitats für die drei Arten. Sie gelten jedoch nicht als essentiell, da nördlich des Änderungsbereiches genügend Ausweichflächen vorhanden sind.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potenziell vorkommenden Eulenarten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht)

Im Vorhabensbereich wurden keine Baumhöhlen vorgefunden. Die vorhandenen Sukzessionsgehölze weisen zu geringe Stammdurchmesser für die Anlage von Baumhöhlen auf. Somit kann der Verlust und die Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Spechtarten ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet geeignet. Allerdings handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. In der näheren Umgebung des Plangebietes stehen ausreichend andere Nahrungshabitats zur Verfügung, in die Spechte aufgrund ihrer Mobilität bei Bedarf ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Spechten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Schwalben (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)

Als typische Gebäudebrüter sind potentielle Neststandorte der Mehl- und Rauchschwalbe auf Gebäude beschränkt. Das vorhandene Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches ist von der Änderung nicht betroffen. Somit werden keine potentiellen Neststandorte der beiden Schwalbenarten beeinträchtigt.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet geeignet. Allerdings handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. In der näheren Umgebung des Plangebietes stehen ausreichend andere Nahrungshabitats zur Verfügung, in die die Schwalben aufgrund ihrer Mobilität bei Bedarf ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der genannten Arten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Neuntöter

Vom Neuntöter werden Heckenlandschaften (v.a. Dornensträucher) mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen und gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen besiedelt. Wichtig für ihn sind darüber hinaus eine extensive Nutzung des potenziellen Lebensraumes sowie als Nahrungshabitat blütenreiche Säume (insektenreiche Areale). Dichte und hochgewachsene Büsche insbesondere dornenreiche Heckenstrukturen werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bevorzugt.

Die Gehölzstrukturen stehen nicht im räumlichen Zusammenhang mit Offenlandflächen, die der Neuntöter zur Jagd benötigt. Zudem finden sich im Sukzessionsgehölz bis auf das Brombeergestrüpp im Unterwuchs keine dornenbewehrten Sträucher. Die gegebenen Habitatstrukturen sind somit nicht für den Neuntöter geeignet, zudem gehen von der umliegenden Wohnbebauung große Störeinflüsse aus. Der Änderungsbereich kann somit als potentielles Habitat für den Neuntöter ausgeschlossen werden.

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Neuntötters kann daher ausgeschlossen werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist unter der Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung nicht zu erwarten.

Baumpieper

Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Er bevorzugt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Wichtig sind eine hohe Krautschicht und ein ausreichender Baumbestand. Die Sukzessionsgehölze im Plangebiet weisen jedoch keine Krautschicht auf. Es findet sich ausschließlich Brombeergestrüpp im Unterwuchs, ansonsten ist der Boden mit einer dicken Laubschicht bedeckt, welche sich nicht für die Anlage von Nestern eignet. Das Vorkommen der als störungsempfindlich eingestuften Art ist aufgrund der Habitatausstattung und der Störfaktoren durch das angrenzende Wohngebiet nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der störungsempfindlichen Art ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Der Feldsperling gehört zu den Höhlenbrütern und nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen zur Brut. Aufgrund der geringen Stammdurchmesser eignen sich die Sukzessionsgehölze im Änderungsbereich nicht zur Anlage von Baumhöhlen. Somit befinden sich im Änderungsbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings und es kann zu keinem Verlust von Fortpflanzungshabitaten kommen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Kuckuck

Der Kuckuck kommt in fast allen Lebensräumen vor, er bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. Er ist ein Brutschma-

rotzer, der sein Ei in ein fremdes Nest bestimmter Singvogelarten legt (Teich-, Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücke, Pieper, Rotschwänze). Innerhalb des vorhandenen Sukzessionsgehölzes können sich Vogelnester der genannten Wirte finden. Um den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Gehölzfällungen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln durchzuführen also zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar. Für die sich im Vorhabensbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Eisvogel

Der Eisvogel benötigt zur Brut steile Uferabbrüche an Fließgewässern. Im Vorhabensbereich sind keine Fließgewässer vorhanden. Der Verlust von Individuen bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden.

Der Eisvogel ist zur Nahrungssuche überwiegend in Gewässernähe anzutreffen. Außerhalb der Brutzeit jagt er auch fernab von Gewässern in Siedlungsnähe. Für die sich im Plangebiet zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Eisvogels nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Feldschwirl

Der Feldschwirl nutzt als Lebensraum gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, große Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Er legt sein Nest bevorzugt in Bodennähe oder in Pflanzenhorsten unmittelbar am Boden an.

Im Änderungsbereich finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen für den Feldschwirl. Das Vorkommen der als störungsempfindlich eingestuften Art ist aufgrund der Habitatausstattung und der Störfaktoren durch das angrenzende Wohngebiet nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwanz

Das Vorkommen des Gartenrotschwanzes konzentriert sich im Wesentlichen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Früher kam er bevorzugt in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden vor. Als Niststandorte nutzt er meist Halbhöhlen in Obstbäumen oder Kopfweiden. Als Nahrungshabitat bevorzugt er Bereiche mit schütterer Bodenvegetation.

Im Vorhabensbereich wurden keine Baumhöhlen vorgefunden. Aufgrund der geringen Stammdurchmesser eignen sich die Sukzessionsgehölze im Vorhabensbereich nicht zur Anlage von Nisthöhlen. Der Änderungsbereich gilt als potentielles Nahrungshabitat, er wird jedoch nicht als essentiell angesehen, da genügend Ausweichhabitate zur Nahrungssuche vorhanden sind.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Waldschnepfe

Die Art bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder.

Im Änderungsbereich sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Waldschnepfe gegeben, da die Gehölzstrukturen zum einen inmitten des Siedlungsbereiches liegen und zum anderen von zu geringer Ausprägung für die Waldschnepfe sind.

Ein Vorkommen der als störungsempfindlich eingestuften Art kann somit aufgrund der Habitat-ausstattung und aufgrund der regelmäßigen Störungen durch das angrenzende Wohngebiet ausgeschlossen werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG; MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V 1 Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Fällung und Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, vorzunehmen.

5 FAZIT

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Obere junge Ecke“, unter der Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten daher nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.

Aufgestellt:



Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW
Reichshof, den 07. März 2018

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007:
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, 2012: Störungsempfindliche Vogel-
arten. Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der Zentralen Artdatenbank.

Verwendete Internetseiten:

www.tim-online.nrw.de, abgerufen am 05.01.2018

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50114>,
abgerufen am 05.01.2018

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5014 (4. Quadrant) Hilchenbach

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Siedlungsbrachen und Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gaert	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	(FoRu), Na	(FoRu)
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	(FoRu)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur
13. Vereinfachten Änderung des B.-Planes Nr. 6 „Obere junge Ecke“ als BP der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!		
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!

Erläuterungen:

G	Erhaltungszustand günstig		
U	Erhaltungszustand ungünstig		
S	Erhaltungszustand schlecht		
-	Bestandstrend abnehmend	+	Bestandstrend zunehmend
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)		
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)		
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)		
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)		

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 13. Änderung des B-Planes Nr. 6 "Obere junge Ecke" nach § 13 a

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Netphen Antragstellung (Datum): 07.03.2018

Es ist beabsichtigt die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Obere junge Ecke" nach § 13 a vorzunehmen. Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Obernetphen und umfasst ca. 0,74 ha. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es zum Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Sukzessionsgehölz oder Stadtbrachen gebunden sind sowie zur vorübergehenden Störung der Habitatfunktion auf angrenzenden Flächen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Die Verbotstatbestände sind unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) auszuschließen. Zur Nahrungssuche stehen ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.